

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 188.

Sonnabend den 7. Juli.

1855.

Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf den in Nr. 142 der Leipziger Zeitung von diesem Jahre enthaltenen Aufruf um Sammlung von Gaben zu Erbauung eines Rettungshauses für verwahrloste Kinder, welches den Namen „Prinz-Albert-Stift“ führen soll und die in Nr. 150 derselben Zeitung enthaltene Bekanntmachung und Bitte um Beiträge zu einem Sr. Majestät dem höchstseligen Könige Friedrich August II. auf dem Rochlitzer Berge zu errichtenden Denkmale, erbietet sich die unterzeichnete Kreis-Direction zu Annahme von Beiträgen und hat deshalb Ihre Sanzlei mit Anweisung versehen, wird auch seiner Zeit öffentlich Rechnung abzulegen unvergessen sein.

Leipzig, den 29. Juni 1855.

Königliche Kreis-Direction.
v. Burgsdorff.

Friedrich.

Bekanntmachung,

die Aufhebung der Fleischtaxen betr.

Nachdem wir beschlossen haben, von und mit dem

15. Juli dieses Jahres

die Fleischtaxen aufzuheben und die Regulirung der Fleischpreise allein der freien Concurrenz zu überlassen, so wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, dabei aber zugleich bezüglich des Fleisch-Verkaufes in hiesiger Stadt bestimmt, daß die Stadt- und Landfleischer auch fernerhin, wie zeither, das Fleisch nur nach dem Gewicht zu verkaufen und dasselbe bei 5 Thaler Strafe für jeden Contraventionsfall in der von dem Käufer ausgewählten oder bestellten Qualität nach dem vollen geforderten Gewicht ohne alle Zulage zuzuwiegen haben.

Alle Bestimmungen und Vorschriften der Markt-Ordnung vom Jahre 1726, Art. III. und der Landfleischer-Ordnung vom Jahre 1831, welche sich nicht durch die Aufhebung der zeither bestandenen obrigkeitlichen Taxe und Abschätzung des Fleisches von selbst erledigen, bleiben auch ferner in Kraft und werden wir namentlich die Aufsicht über Waagen und Gewichte beim Fleisch-Verkaufe, so wie über die gesunde und gute Qualität des zum feilen Verkaufe gestellten Fleisches nach wie vor auf das strengste handhaben.

Leipzig, den 28. Juni 1855.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Gerutti.

Landtagsmittheilungen.

74. Sitzung der zweiten Kammer am 4. Juli.

Die zweite Kammer hat in einer Abendsitzung die Berathung über den Gesetzentwurf wegen Berichtigung von Wasserläufen ic. beendigt und bei der Schlußabstimmung denselben mit einigen von ihr beschlossenen Modificationen gegen 5 Stimmen angenommen. (Dr. J.)

Die Einrichtung von Krankencassen betreffend.

In mehreren Aufsätzen dieses Blattes, die Krankencassen betr., ist des Schriftchens gedacht worden, welches Dr. K. Heym, Lehrer der Mathematik an der Thomasschule alhier, „Ueber die Einrichtung der Krankencassen“ ic. ausgearbeitet und auf eigene Kosten als Manuscript hat drucken lassen.

Da es nun als solches nicht in vieler Hände kommen kann, und doch sein Inhalt möglichst allgemein bekannt zu werden verdient, so wollen wir hier das Wesentlichste desselben mitzutheilen versuchen.

Was den Zweck genannten Schriftchens betrifft, so stellt dasselbe in populärer Weise die Grundsätze auf, welche bei Gründung einer Krankencasse mit möglichst sichern Stützen in Anwendung zu bringen sind, läßt dadurch zugleich die Mängel bemerkbar werden, mit denen die alten, zur Zeit noch bestehenden Krankencassen behaftet sind, und sucht dadurch rationell zu begründenden Anstalten

dieser Art Boden und Theilnehmer zu verschaffen. Den ersten Punct anlangend, so bemerkt der Verfasser, wie, wenn man eine sehr große Menge von Personen verschiedenen Alters beobachtet, die Anzahl der Kranken, so wie die Anzahl der Tage ihres Krankseins, eben so ein bestimmtes Verhältniß innehält, als die Anzahl der Todesfälle. Dieses Verhältniß bleibt aber nicht gleich, sondern wird mit dem Alter der betreffenden Personen größer. Es ist wohl von selbst einleuchtend, daß zur Feststellung dieses Verhältnisses sehr genaue Beobachtungen und Rechnungen erforderlich sind. Da man derartige Beobachtungen nur erst seit einigen Jahrzehnten in England und in der neuesten Zeit auch in Frankreich — wiewohl mit weniger Genauigkeit — angestellt und verzeichnet hat, so hat der Verfasser seine Rechnungen vorzugsweise auf englische Zahlenverhältnisse gründen müssen. Dieser Umstand kann aber die Richtigkeit der Rechnungsergebnisse deswegen nicht beeinträchtigen, weil eine erhebliche Abweichung der Krankheitsdauern bei uns von denen Englands wohl deswegen nicht stattfinden kann, da in beiden Ländern die mittlere Lebensdauer so ziemlich zusammenfällt. Nach jenen Beobachtungen bemerkt man nun, daß die durchschnittliche Krankheitsdauer

| | | |
|--------------------|------------|-----------|
| im 20. Lebensjahre | 1 Woche | 1 Tag, |
| = 40. | = 1 | = 2 Tage, |
| = 60. | = 2 Wochen | 6 = und |
| = 80. | = 11 | = |

beträgt. Auf die Frage, wie man diese Resultate finde, diene Folgendes als Antwort: Man beobachtet eine große Zahl z. B.